

# Handhabung zur ausnahmsweisen Zulassung von Studierenden nach Ausschluss von einer anderen Hochschule aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang<sup>1</sup>

## 1 Gegenstand und Zielgruppe

### 1.1 Gegenstand

Mit der vorliegenden Handhabung werden die Voraussetzungen und Kriterien sowie der Entscheidungsprozess betreffend § 3 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 10. Juli 2015 (Stand 15. September 2018; Stupo HSA FHNW) ausgeführt.

### 1.2 Zielgruppe

Diese Handhabung richtet sich an Gesuchstellende, die an einer anderen Hochschule aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen wurden und um Zulassung an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW ersuchen.

## 2 Grundsätzliches

Die Zulassung nach einem Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule ist grundsätzlich nicht möglich. Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW kann jedoch gestützt auf § 3 Abs. 5 Stupo HSA FHNW auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

## 3 Inhalt des Gesuchs

### 3.1 Allgemeines

Damit die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW das begründete Gesuch inhaltlich prüfen kann, müssen verschiedene Elemente nachweislich erfüllt sein, die im Folgenden ausgeführt werden.

Die Gesuchstellende, der Gesuchstellende hat im Gesuch schriftlich zu begründen, warum bei ihr, ihm eine Ausnahmesituation (Härtefall) vorliegt. Namentlich die nachfolgenden Kriterien werden in den Entscheid nach Ermessen einbezogen.

<sup>1</sup> Im Folgenden mit Handhabung abgekürzt

## **3.2 Elemente**

### **3.2.1 Voraussetzungen**

- 3.2.1.1 Die Direktorin, der Direktor kann auf ein begründetes Gesuch hin frühestens zwei Jahre nach dem erfolgten Ausschluss Ausnahmen bewilligen. Das begründete Gesuch muss spätestens fünf Monate vor dem gewünschten Studienbeginn vorliegen. Eine Wiederaufnahme des Studiums kann ausschliesslich im Herbstsemester erfolgen, somit muss das Gesuch jeweils Ende März vorliegen.  
→ Nachweis: Exmatrikulationsbestätigung der entsprechenden Hochschule
- 3.2.1.2 Gemäss § 3 Abs. 5 Stupo HSA FHNW setzt die ausnahmsweise Zulassung zum Studium voraus, dass ein Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang vorliegt.  
→ Nachweis: Dokument, welches diese Tatsache bestätigt (bspw. Ausschlussverfügung der entsprechenden gleichen oder vergleichbaren Hochschule etc.)

### **3.2.2 Begründung Härtefall und Kriterien**

Die Gesuchstellende, der Gesuchstellende hat ein Gesuch einzureichen und schriftlich zu begründen, warum bei ihr, ihm eine Ausnahmesituation (Härtefall) vorliegt.

- 3.2.2.1 Es ist namentlich nachzuweisen bzw. zu begründen, dass die Leistungsfähigkeit für eine erfolgsversprechende Studienfortsetzung bzw. die Chancen das Studium zu bestehen, gegeben sind.  
→ Nachweis: Dokument, welches diese Tatsache bestätigt und/oder eine entsprechende Begründung
- 3.2.2.2 Weiter ist nachzuweisen, dass an der Hochschule, welche den Ausschluss verfügt hat, alle Möglichkeiten diesen Ausschluss zu verhindern, ausgeschöpft wurden.  
→ Nachweis: Dokument, welches diese Tatsache bestätigt oder eine entsprechende Begründung
- 3.2.2.3 Der Ausschluss darf nicht aufgrund fehlender Berufseignung oder eines strafrechtlich oder disziplinarrechtlich relevanten Verhaltens ergangen sein.  
→ Nachweis: Dokument, welches diese Tatsache bestätigt (Ausschlussverfügung etc.)
- 3.2.2.4 Weiter ist nachzuweisen, dass mindestens die Hälfte der erforderlichen ECTS-Kreditpunkte erfolgreich erworben wurden.  
→ Nachweis: Dokument, welches diese Tatsache bestätigt
- 3.2.2.5 Die Zulassung zum Studium setzt gemäss § 3 Abs. 4 Stupo HSA FHNW voraus, dass die für den Studienabschluss zu erbringenden Studienleistungen an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW abrechenbar sind. Dies entspricht im Bachelor-Studium mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten.  
→ Nachweis: Exmatrikulationsbestätigung der entsprechenden Hochschule
- 3.2.2.6 Der Notendurchschnitt liegt in der Regel bei mindestens 4.5.  
→ Nachweis: Dokument, welches diese Tatsache bestätigt (Transcript of Records)

## **4 Behandlung des Gesuchs und Entscheid**

### **4.1 Formelle Prüfung des Gesuchs**

Das Gesuch wird zuerst formell geprüft d.h., ob alle Voraussetzungen und alle erforderlichen Unterlagen bzw. Nachweise (gemäss Ziffer 3.2) vorliegen.

- Unvollständige, fehlerhafte oder mangelhaft begründete Gesuche werden zur Behebung der Mängel unter Ansetzung einer Nachfrist von 5 Tagen zurückgeschickt. Werden die Mängel nicht innerhalb einer Nachfrist von 5 Tagen behoben, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.
- Das Gesuch kann jederzeit zurückgezogen werden.

### **4.2 Materielle Prüfung des Gesuchs**

Das Gesuch wird inhaltlich geprüft, wenn die Voraussetzungen gegeben sind und alle Unterlagen bzw. Nachweise vorliegen.

Die Nichterfüllung auch nur eines der in Ziffer 3.2.2 genannten Kriterien führt im Grundsatz zu einem ablehnenden Entscheid; umgekehrt verleiht das Erfüllen sämtlicher Kriterien keinen Anspruch darauf, ausnahmsweise zum Studium an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW zugelassen zu werden.

Sofern die Kriterien gemäss Ziffer 3.2.2 im Gesuch grundsätzlich erfüllt sind,

- wird der, die Gesuchstellende zu einem Gespräch eingeladen. In diesem wird die Begründung, warum ein Härtefall vorliegt, und werden zusätzlich die Kriterien der Eignungsabklärung gemäss § 5 Stupo HSA FHNW (Berufsmotivation, Selbstreflexionsfähigkeit, Umgang mit Diversität, Studierfähigkeit und Lernmotivation sowie das Verständnis von Sozialer Arbeit und ihren Tätigkeitsfeldern) überprüft und bewertet.
- Das Gesuch kann jederzeit zurückgezogen werden.

### **4.3 Entscheid**

Die Direktorin, der Direktor entscheidet aufgrund einer Gesamtbeurteilung nach Ermessen, ob eine begründete Ausnahmesituation vorliegt.

Im Februar 2019